

Begriffsbestimmung Finanzinstrumente

Kunde: _____

Depot: _____

Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 11, 1. bis 3. KWG und 17. KWG, sind Vermögensanlagen. Der gesetzliche Tatbestand des § 1 Abs. 11 Satz 2, 3, 4 KWG umfasst folgende Merkmale der Übertragbarkeit, Standardisierung, Handelbarkeit auf den Kapitalmärkten und der Erfordernis keiner Verbriefung.

Darunter fallen:

- Wertpapiere
(Aktien, Schuldtitel, sonstige Wertpapiere, Investmentvermögen)
- Zertifikate auf Aktien
- Vermögensanlagen
(Beteiligungen an Unternehmen, Treuhandvermögen, Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen)
- Geldmarktinstrumente
(alle Gattungen von Forderungen, die keine Zahlungsinstrumente sind, Schuldscheindarlehen, Finanzierungsfazilitäten, Finanzswaps, Schatzwechsel und Anweisungen, verbrieft Forderungen mit kurzer Laufzeit usw.)
- Devisen und Rechnungseinheiten
(Bankguthaben in Fremdwährungen, Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen)

Ausgeschlossen von diesen Regelungen sind Anteile an Genossenschaften, Geldmarktinstrumente wie z.B. kurzfristige Schuldscheindarlehen - 12 Monate, verbrieft Forderungen mit kurzer Laufzeit - 12 Monate, Sorten, Tagesgelder, Termingelder, Sparbriefe mit kurzen Laufzeiten und Bargeld.

Ort/Datum_____
Kunde_____
Vermögensverwalter